## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen

In der Fassung der 2. Änderung vom 18.05.2016- gültig ab 14.12.2016

-----

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenar beit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge- setzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), errichten

- der Landkreis Uelzen
- die Hansestadt Uelzen
- die Gemeinde Bienenbüttel
- die Samtgemeinde Aue
- die Samtgemeinde Bevensen Ebstorf
- die Samtgemeinde Suderburg
  - im Folgenden Anstaltsträger-

mit der vorliegenden Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2010 die

# **Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen**

# § 1- Aufgaben

Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen luK-Services. Anstaltsträger, die Samt gemeinden sind, erfüllen über die Anstalt ihre Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Mit gliedsgemeinden (§ 98 Abs. 4 NKomVG).

## §2 - Stammkapital/ Anstaltssatzung

(1) Das Stammkapital in Höhe von 1.620.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen: 540.000 €

Hansestadt Uelzen: 540.000 €

Gemeinde Bienenbüttel: 60.000 €

Samtgemeinde Aue: 120.000 €

Samtgemeinde Bevensen-Ebstrof: 300.000 €

Samtgemeinde Suderburg: 60.000 €

Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im übrigen durch Geldeinlagen.

(2) Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen be schlossenen Inhalt zu diesem Vertrag fest (Anlage 1).

#### § 3- Betriebsübergang

- (1) Zur Durchführung der Dienstleistung Information und Keimmunikation übertragen die An staltsträger der Anstalt mit Wirkung· zum 01.01.2010 die bislang von ihnen einge-setzten Betriebsmittel, soweit diese in der Anlage 2 bezeichnet worden sind, sowie das von ihnen bisher für diesen Bereich eingesetzte Personal.
- (2) Die übertragenen Betriebsmittel werden bis zur Höhe des jeweiligen Anteils am Stamm kapital als Sacheinlage in das Anstaltsvermögen eingebracht, im übrigen an die Anstalt veräußert. Sie werden dabei zum jeweiligen Restbuchwert bewertet.
- (3) Die übergehenden Beschäftigten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Personal überleitungsvertrag geregelt. Die zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung zugewiesenen Be amten sind in Anlage 5 nachrichtlich aufgeführt.

#### §4 - Workgroup-Software

Von den Anstaltsträgern werden gegenwärtig unterschiedliche Workgroup-Software- Programme eingesetzt. Auch diese Anwendung wird mittelfristig standardisiert werden. Sollte bei der Entscheidung darüber, welche Software als Standard gesetzt wird, kein Konsens hergestellt werden können, wird zu dieser Frage ein Gutachter beauftragt. Die Auswahl des Gutachters wird per Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrates getroffen. Die abschließende Entscheidung über die Software auf Basis des dann erstellten Gutachtens wird durch den Verwaltungsrat wiederum im Wege des Mehrheitsentscheids getroffen.

### § 5 - Räumliche Unterbringung

(1) Die Anstalt wird in den Räumen des Kreishauses in Uelzen untergebracht.

(2) Über eine Änderung der Regelung nach Absatz 1 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

#### § 6 - Unterstützungsleistungen

- (1) Der Landkreis Uelzen unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gern. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 2 NKomVG. Dies umfasst Unterstützungsleistungen der Bereiche Kasse(§ 10 Abs. 4 der Satzung) und Vollstreckung, Buchführung und Haus haltswesen, Personalwesen und Organisation, Zentrale Dienste, Gleichstellungsbeauftrag te (§11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages) und Datenschutz; daneben stellt der Landkreis der Anstalt Räumlichkeiten zur Verfügung (§ 6).
- (2) Die Leistungen einschließlich der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten werden zu den beim Landkreis Uelzen tatsächlich entstehenden Kosten Selbstkosten ohne Ge winnaufschlag verrechnet. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so wird für einzelne Kostenarten mit Pauschalen gearbeitet: Die Pauschalen werden ent sprechend den jeweils aktuellen Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes" der Kommuna len Gemeinschaftsstelle (KGSt) berechnet:
  - Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie "Personalkostentabellen" der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
  - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster Prozentsatz),
  - Sachkostenzuschlag.
- (3) Über eine Änderung der Regelungen zu den Unterstützungsleistungen nach den Absät zen 1 und2 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

### § 7 - Laufzeit

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages ist in § 14 der Satzung geregelt. Für die Ab wicklung gelten die Regelungen des § 14 der Satzung entsprechend.

#### § 8 - Bekanntmachung

Diese Vereinbarung ist mit ihren Anlagen entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 NKomZG nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öf fentlich bekannt zu machen.

### § 9 - Verwaltungsrat

(1) Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen: Landrat und zwei Kreistagsabgeordnete (je 3 Stimmen)

Hansestadt Uelzen: Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)

Gern. Bienenbüttel: Bürgermeister (1 Stimme)

SGAue: Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)

SG Bevensen- Ebstorf: Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)

SG Suderburg: Samtgemeindebürgermeister (1 Stimme)

Beschäftigte: ein Vertreter (1 Stimme)

Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger be nannt werden(§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). 1m Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Ver treter im Hauptamt vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ver treter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die RegelungendesAbs. 4.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils zwei Jahre:
  - der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Uelzen, sodann
  - der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen, sodann
  - einer der Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger, den die von diesen Anstaltsträgem entsandten Mitglieder wählen, wobei sich das Stimmrecht nach Abs. 1 richtet. Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der jeweils gemäß Turnus nachfolgende Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz. Die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich erfolgt bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uel zen den Vorsitz übernimmt. Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der "andere Bedienstete" i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.
- (3) Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.

# § 10 Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung

Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt

## § 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des§ 8 NKomVG obliegen-den Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkrei ses Uelzen wahrgenommen.

#### § 12 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Anstaltsträger

Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsra tes müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen (Landrat)

Hansestadt Uelzen (Bürgermeister)

Gemeinde Bienenbüttel (Bürgermeister)

Samtgemeinde Aue (Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Ebstorf – Bevensen (Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Suderburg (Samtgemeindebürgermeister)

#### Anlagen

- 1. Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
- 2. Verzeichnis der übertragenen Betriebsmittel (vorläufig)
- 3. Verzeichnis der auf die Anstalt übergehenden Beschäftigten
- 4. Personalüberleitungsvertrag
- 5. Verzeichnis der zugewiesenen Beamten